

Geschäftsverzeichnisnr. 4316
Urteil Nr. 106/2008 vom 17. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 22 bis 26 des Steuerdekrets der Wallonischen Region vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben, erhoben von der VoG « FEBELAUTO » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22 bis 26 des Steuerdekrets der Wallonischen Region vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 2007): die VoG « FEBELAUTO », mit Sitz in 1200 Brüssel, boulevard de la Woluwe 46, die VoG « VALORFRIT », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 43, die VoG « VALORLUB », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 39/2, die VoG « Recytyre », mit Sitz in 1140 Brüssel, avenue Jules Bordet 164, die VoG « RECYBAT », mit Sitz in 1200 Brüssel, boulevard de la Woluwe 46, die VoG « Fonds pour la Collecte des Piles », mit Sitz in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Woluwelaan 28, die VoG « RECUPEL », mit Sitz in 1930 Zaventem, Excelsiorlaan 91, die VoG « FOST Plus », mit Sitz in 1200 Brüssel, rue Martin V 40, die VoG « VAL-I-PAC », mit Sitz in 1780 Wemmel, Koningin Astridlaan 59, und die VoG « Fonds d'intervention vieux papier », mit Sitz in 1160 Brüssel, avenue Edmond Van Nieuwenhuyse 8.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2008

- erschienen

. RÄin C. Docclo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin A.-S. Renson, *loco* RA E. Gillet und RA E. De Plaen, und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die Artikel 22 bis 26 des Steuerdekrets der Wallonischen Region vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben (weiter unten: Steuerdekret vom 22. März 2007).

B.2. Die Artikel 22 bis 26 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 bilden Kapitel VI « Abgabe für die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen » des Dekrets. Sie bestimmen:

« Art. 22. Es wird eine Abgabe für Abfälle eingeführt, für die eine Rücknahmepflicht in der Wallonischen Region besteht, die in einem interregionalen Zusammenarbeitsabkommen, in einer wallonischen Gesetzgebung oder in einer in Anwendung von diesen abgeschlossenen Umweltvereinbarung vorgesehen ist.

Art. 23. Die Abgabe geht zu Lasten der der Rücknahmepflicht unterliegenden natürlichen oder juristischen Person oder im Falle eines Beitritts zu einer Umweltvereinbarung oder zu einer zugelassenen Einrichtung, die mit der Durchführung der Rücknahmepflicht beauftragt ist, zu Lasten der für die Verwaltung dieser Rücknahmepflicht sorgenden Einrichtung.

Art. 24. Als Grundlage für die Abgabe dient die in Tonnen ausgedrückte Menge der Abfälle, die aus in der Wallonischen Region vermarkteten Produkten stammen und die aufgrund der Rücknahmepflicht Gegenstand einer Sammlung, eines Recyclings und/oder einer Verwertung sein müssen.

Der Abgabepflichtige ist für die Anzahl Tonnen der im Laufe des Steuerjahres in Durchführung der Rücknahmepflicht tatsächlich gesammelten, recycelten und/oder verwerteten Abfälle von der Abgabe befreit.

Art. 25. Der Betrag der Abgabe wird auf 150 Euro/Tonne Abfälle festgesetzt.

Keine Abgabe ist während der ersten zwei Jahre ab dem tatsächlichen Inkrafttreten der Rücknahmepflicht geschuldet.

Art. 26. Die Regierung setzt die Methode zur Bestimmung des Gesamtgewichts der Abfälle, die aus in der Wallonischen Region vermarkteten Produkten stammen, unter Berücksichtigung der in der Wallonischen Region lebenden Bevölkerung im Verhältnis zu der belgischen

Bevölkerung und zur Bestimmung des Gesamtgewichts der gesammelten, recycelten oder verwerteten Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht besteht, fest ».

Das Steuerdekret vom 22. März 2007 ist aufgrund seines Artikels 72 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

B.3. Die klagenden Parteien sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Vereinigungszweck in der Verwaltung und Organisation der ihren Mitgliedern oder angeschlossenen Personen auferlegten Verpflichtung zur Rücknahme von Gütern oder Abfällen besteht; sie sind aufgrund des angefochtenen Artikels 23 zu den Abgaben auf Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, verpflichtet.

B.4.1. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 1996 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, das zwischen den drei Regionen geschlossen und durch das wallonische Dekret vom 16. Januar 1997 genehmigt worden ist, erlegt den Verantwortlichen für Verpackungen eine Rücknahmepflicht auf; diese Rücknahmepflicht bezweckt, den Verantwortlichen für Verpackungen die tatsächlichen und vollständigen Kosten für das Einsammeln, die Verwertung und die Entsorgung von Verpackungsabfällen innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die im Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind, aufzuerlegen (Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Abkommens).

Die Ausführung dieser Verpflichtung kann einer Einrichtung anvertraut werden, die unter den im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Bedingungen zugelassen ist.

Die VoG « FOST-PLUS » und die VoG « VAL-I-PAC » - achte und neunte klagende Partei - wurden durch die Interregionale Verpackungskommission für Verpackungsabfälle aus Haushalten beziehungsweise Verpackungsabfälle aus der Industrie zugelassen.

B.4.2. Die zugelassene Einrichtung muss eine finanzielle Sicherheit hinterlegen (Artikel 11 des Abkommens), sie unterliegt der Aufsicht der Interregionalen Verpackungskommission (Artikel 14 und 15 des Abkommens), und wenn sie nicht die im Zusammenarbeitsabkommen festgesetzten Prozentsätze für das Recycling und die Verwertung erreicht, können ihr administrative Geldbußen auferlegt werden, die durch das Ständige Sekretariat der

Interregionalen Verpackungskommission festgesetzt werden, und die Zulassung entzogen oder ausgesetzt werden (Artikel 29 und 30 des Abkommens).

B.5.1. Neben der Rücknahmepflicht für Verpackungsabfälle, die im vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen ist, wurde durch Artikel 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle im Hinblick auf die Einführung einer Rücknahmepflicht bestimmter Güter oder Abfälle » in das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle ein Artikel 8*bis* eingefügt, der vorsieht, dass die Regierung eine Rücknahmepflicht gewisser auf den Markt gebrachter Güter oder Abfälle auferlegen kann.

In Bezug auf diese Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten,

« [...] der Mechanismus der Rücknahmepflicht ermöglicht die Förderung des Sortierens, Auswählens und Recyclens von Abfällen im Rahmen einer Politik, die vorbeugend sein soll und insbesondere einer Perspektive der nachhaltigen Entwicklung entspricht, das heißt einem bedeutenden Grundsatz, nach dem man sich mehr und mehr ausrichten muss » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 265/4, S. 3).

Artikel 8*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 in der durch Artikel 13 des Dekrets vom 22. März 2007 « zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle » abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Die Regierung kann den Herstellern eine Rücknahmepflicht für Güter oder Abfälle auferlegen, die sich aus der Vermarktung oder Verwendung für Eigenzweck von Gütern, Rohstoffen oder Erzeugnissen ergeben, mit dem Ziel, die Vermeidung, Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und/oder eine geeignete Bewirtschaftung dieser Güter oder Abfälle zu gewährleisten, und die Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise zu internalisieren.

Diese Rücknahmepflicht besteht in der Pflicht, Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen zu treffen, oder die Güter oder Abfälle, die Gegenstand dieser Rücknahmepflicht sind, zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, zu sammeln oder sammeln zu lassen, wiederzuverwenden oder wiederverwenden zu lassen, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Sie umfasst die Deckung der betreffenden Kosten einschließlich der Finanzierung der von der Regierung auferlegten Audits und finanziellen Kontrollen.

§ 2. Die Regierung bestimmt die Güter oder Abfälle, auf die eine Rücknahmepflicht anwendbar ist, und bestimmt in jedem Fall die Personen, die dazu verpflichtet sind, die gemeinsamen und besonderen Regeln einzuhalten betreffend:

1° die Zielsetzungen in Sachen Vermeidung, Wiederverwendung, selektive Sammlung, Recycling und Verwertung;

2° die Modalitäten der Bewirtschaftung für die der Rücknahmepflicht unterliegenden Güter oder Abfälle;

3° die Verpflichtungen in Sachen Information zu statistischen Zwecken in Zusammenhang mit der Rücknahmepflicht;

4° die Verpflichtungen in Sachen Information gegenüber dem Verbraucher und dem Amt;

5° die Bedingungen und Modalitäten für die Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle, insbesondere die Auflistung der zu übernehmenden Kosten, wenn die der Rücknahmepflicht unterliegenden Personen sich ganz oder teilweise auf das öffentliche Netz für die Sammlung, Zusammenstellung, Verwertung und Entsorgung von Hausmüll stützen;

6° die Modalitäten für die Kontrolle der Rücknahmepflichten.

Die Regierung kann die Bildung einer Sicherheit auferlegen, die darauf abzielt, der Region eine Bürgschaft für die Einhaltung der Rücknahmepflicht zu bieten.

§ 3. Zur Einhaltung ihrer Rücknahmepflicht können die in § 1 erwähnten Personen:

1° entweder einen Vermeidungsplan und einen Bewirtschaftungsplan zur Rücknahmepflicht ausarbeiten und umsetzen;

2° oder diese Verpflichtung von einer in Übereinstimmung mit vorliegendem Dekret zugelassenen Einrichtung erfüllen lassen, der sie beigetreten sind;

3° oder aber eine Umweltvereinbarung im Sinne des Dekrets vom 20. Dezember 2001 über die Umweltvereinbarungen umsetzen, und die Umsetzung der Gesamtheit oder eines Teils der Verpflichtungen in diesem Rahmen einer Bewirtschaftungsinstanz anvertrauen, die den von der Regierung festgelegten Bedingungen genügt.

Die Regierung kann für bestimmte von ihr bezeichnete Güter oder Abfälle die Modalitäten zur Umsetzung der Pflicht auf einen oder zwei der in Absatz 1 angeführten Modi begrenzen. In allen Fällen wird der Ausführungsmodus nach Absatz 1 1° beibehalten.

§ 4. Die Regierung legt den Inhalt des in § 3 Absatz 1 1° festgelegten Vermeidungs- und Bewirtschaftungsplans, das Verfahren zu dessen Einreichung und Genehmigung, und dessen Gültigkeitsdauer fest. Diese Gültigkeitsdauer darf nicht mehr als zehn Jahre sein.

§ 5. Die Regierung bestimmt:

1° die Gewährungsbedingungen für die Zulassung der in Paragraph 3, Absatz 1, 2°, erwähnten Einrichtung;

2° das Verfahren, nach dem die Zulassung gewährt wird;

3° die Bedingungen und das Verfahren, nach denen die Zulassung geändert, ausgesetzt oder entzogen werden kann;

4° die durch die Zulassung festgelegten Mindestbestimmungen bezüglich der Pflichten, denen die zugelassene Einrichtung in der Ausübung ihrer Rücknahmepflicht unterliegt;

5° die Gültigkeitsdauer der Zulassung, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Gewährungsbedingungen für die Zulassung der Einrichtung können sich insbesondere auf deren Form und auf die Mittel beziehen, über die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten verfügt.

Die in Absatz 1, 4°, erwähnten Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf:

1° die Modalitäten für die Sammlung der der Rücknahmepflicht unterliegenden Güter oder Abfälle;

2° die Modalitäten für die Einziehung der Beiträge der Mitglieder, um die Kosten für die Rücknahmepflicht zu decken;

3° die Übermittlung an das Amt der Bilanzen und Ergebnisrechnungen des abgelaufenen Jahres;

4° die Einreichung bei dem Amt eines Vorbeugungsplans;

5° das Einverständnis der zugelassenen Einrichtung, mit jeder von der Rücknahmepflicht betroffenen Person, für welche die Zulassung gewährt wurde und die es wünscht, einen Vertrag zu unterzeichnen, in dem die Modalitäten für die Übertragung der Rücknahmepflicht angegeben werden.

Die Durchführung der Zulassung kann von der durch die Regierung bezeichneten Behörde einer Sicherheitsleistung unterworfen werden, um der Region die Garantie zu gewähren, dass die Rücknahmepflicht eingehalten wird.

Jeder Zulassungsbeschluss wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 6. Der Bewirtschaftungsplan, die Gewährungsbedingungen für die Zulassung der Einrichtung und das Umweltübereinkommen, wie sie im Paragraphen 3 erwähnt werden, enthalten die Maßnahmen, die zur Förderung von Arbeitsplätzen mit sozialer Zielsetzung in den von der Sammlung, Sortierung, Wiederverwertung und Aufwertung der erwähnten Güter oder Abfälle betroffenen Vereinigungen und Unternehmen zweckdienlich sind ».

Die Artikel 48 und 55bis des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, die durch die Artikel 5 und 6 des vorerwähnten Dekrets vom 20. Dezember 2001 abgeändert beziehungsweise eingefügt wurden, sehen administrative Geldbußen und strafrechtliche Sanktionen im Falle der Missachtung von Artikel 8bis oder der zu seiner Ausführung erlassenen Regeln vor.

B.5.2. Zur Durchführung von Artikel 8*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 definiert der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. April 2002 « zur Einführung einer Pflicht zur Rücknahme bestimmter Abfälle im Hinblick auf deren Verwertung oder Bewirtschaftung », abgeändert durch einen Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. März 2005, die der Rücknahmepflicht unterliegenden Personen als « die Personen, die durch das Inverkehrbringen zu beruflichen Zwecken von durch sie erzeugten, importierten oder vermarkteten Gütern, Rohstoffen oder Erzeugnissen für den Abfall verantwortlich sind » (Artikel 3).

Er bestimmt ebenfalls die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen (Artikel 3), sowie das Datum, an dem die Rücknahmepflicht in Kraft tritt.

Der vorerwähnte Erlass vom 25. April 2002 definiert im Übrigen für die verschiedenen der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfallkategorien die jeweiligen Sätze, die für das Einsammeln, das Recyceln oder die Verwertung zu erreichen sind.

B.5.3. Artikel 10 Nr. 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2002 sieht vor, dass die zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung der Abfälle zugelassene Einrichtung verpflichtet ist, « bei ihren Vertragspartnern auf nichtdiskriminierende Weise die Beiträge einzuziehen, um die Kosten für die gesamten zu ihren Lasten fallenden Pflichten zu decken ».

Die Finanzierung der Ausführung dieser Rücknahmepflicht durch eine zugelassene Einrichtung erfolgt also durch die Hersteller, Importeure und Vertriebs Händler von Produkten, die der Rücknahmepflicht unterliegen, vorausgesetzt, sie können deren Betrag auf den Preis der von ihnen verkauften Produkte umlegen.

Die somit durch die zugelassene Einrichtung erhobenen Beiträge sind also die Gegenleistung für die durch sie vorgenommene Ausführung der Rücknahmepflicht und tragen somit dazu bei, die im vorerwähnten Erlass vom 25. April 2002 festgelegten Sätze für das Einsammeln, das Recyceln oder die Verwertung zu erreichen.

B.6.1. Die Rücknahmepflicht kann also auf eine der drei folgenden Weisen erfüllt werden: indem man (1) auf eine durch die Regierung zugelassene Einrichtung oder (2) auf eine in einer

Umweltvereinbarung bestimmte Bewirtschaftungseinrichtung zurückgreift oder (3) indem man einen Bewirtschaftungsplan ausführt.

Diese Rücknahmepflicht wird meist durch eine Umweltvereinbarung mit der Wallonischen Region erfüllt.

B.6.2. Artikel 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 über die Umweltvereinbarungen bestimmt:

« Unter Umweltvereinbarung ist jede zwischen der Wallonischen Region, weiter unten die Region genannt, die zu diesem Zweck durch die Wallonische Regierung vertreten wird, einerseits, und einer oder mehreren Organisationen, die Unternehmen vertreten, weiter unten die Organisation genannt, andererseits, abgeschlossene Vereinbarung zu verstehen, die zum Zweck hat, der Umweltverschmutzung vorzubeugen, deren Auswirkungen zu begrenzen oder zu neutralisieren, oder eine wirksame Verwaltung der Umwelt zu fördern.

In der Umweltvereinbarung stehen insbesondere die folgenden Angaben:

1° ihr Gegenstand einschließlich der europäischen oder regionalen Gesetzesbestimmungen, die in die Tat umgesetzt werden sollen, sowie die zu erreichende Zielsetzung, gegebenenfalls einschließlich der Zwischenziele;

2° die Modalitäten, gemäß denen sie aufgrund der im vorliegenden Dekret festgesetzten Regeln abgeändert werden kann;

3° die Modalitäten, gemäß denen sie aufgrund der im vorliegenden Dekret festgesetzten Regeln erneuert werden kann;

4° die Modalitäten, gemäß denen sie aufgrund der im vorliegenden Dekret festgesetzten Regeln aufgelöst werden kann;

5° die Modalitäten, gemäß denen bei Auflösung der Vereinbarung die Partei, welche die Vereinbarung auflöst, den Dekrets- und Verordnungsbestimmungen nachkommt, die die Vereinbarung in die Tat umsetzen soll;

6° die Kontrollmodalitäten bezüglich der Beachtung ihrer Bestimmungen;

7° die Modalitäten, gemäß denen Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung der Klauseln der Vereinbarung gelöst werden;

8° die Konventionalstrafklauseln bei Nichtausführung der Umweltvereinbarung;

9° die Gründe und Bedingungen, aufgrund deren der Vereinbarung ein Ende gesetzt werden kann.

Die Umweltvereinbarung kann die Art und Weise, auf welche die Vertragspartei (en) ihre Verpflichtungen in die Tat umsetzt bzw. umsetzen, festlegen.

Die Regierung kann den Inhalt der durch sie bestimmten Umweltvereinbarungen näher darlegen ».

Die Umweltvereinbarungen sind zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* für die Vertragsparteien verbindlich (Artikel 4 des Dekrets); sie werden für einen begrenzten Zeitraum abgeschlossen (Artikel 7 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 und Artikel 22 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2002).

Artikel 3 desselben Dekrets vom 20. Dezember 2001 bestimmt:

« Während der Dauer der Umweltvereinbarung trifft die Region keine durch einen Erlass verkündete Ordnungsbestimmung, die in Bezug auf die durch die Umweltvereinbarung geregelten Angelegenheiten Bedingungen festlegen würde, die strenger sein würden als diejenigen, die durch diese festgelegt sind. Vorbehaltlich einer vorherigen Befragung der Parteien der Umweltvereinbarung behält jedoch die Region die Befugnis, die erforderlichen Ordnungsbestimmungen zu treffen, wenn die Dringlichkeit oder das Gemeinwohl es erforderlich machen, oder um mit dem internationalen oder dem europäischen Recht verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

Sogar während der Gültigkeitsdauer der Umweltvereinbarung bleibt die Region befugt, die Gesamtheit oder einen Teil der Bestimmungen einer Umweltvereinbarung in einen Erlass einzufügen »

Im Übrigen bestimmt Artikel 26 des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2002:

« Für die vertragschließenden Parteien und die Mitglieder der vertragschließenden Einrichtungen, die die Abfallverantwortlichen vertreten, setzt die Umweltvereinbarung während ihrer Gültigkeitsdauer die Einhaltung der unter die Kapitel II bis X [zu lesen ist: XII] fallenden Pflichten voraus ».

B.7. Das Steuerdekret vom 22. März 2007 ersetzt das wallonische Dekret vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region und hebt es auf:

« Dieses in die neue Ausrichtung der Abfallpolitik aufgenommene neue Dekretsinstrument bezweckt vor allem, die Erzeugung von Abfällen zu vermeiden sowie deren Recycling und möglichst weitgehende Verwertung zu fördern. Die Besteuerung wird so organisiert, dass die Grundsätze der hierarchischen Abfallpolitik gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle umgesetzt und die Erzeuger und Marktteilnehmer der Abfallwirtschaft zur

Verantwortung gezogen werden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 2).

Das Steuerdekret und das Dekret vom 22. März 2007, die am selben Tag angenommen wurden, sind Ausdruck « des Willens, eine echte Politik der nachhaltigen Entwicklung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in der Wallonischen Region einzuleiten » (*C.R.I.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 15, Sitzung vom 21. März 2007, S. 10).

In dieser Hinsicht führt das Steuerdekret vom 22. März 2007 ein System der Steuerhierarchie ein, das « in der Prioritätsreihenfolge der Vorbeugung, der Wiederverwendung, dem Recycling, der Verwertung von Abfällen und der Wärmerückgewinnung daraus dem Vorrang geben soll » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 3).

Um durch die Besteuerung die Abfallvermeidung und -verwertung zu fördern, führt das Steuerdekret eine Abgabe auf die verschiedenen Weisen der Abfallwirtschaft (Deponieren, Verbrennung und Mitverbrennung), eine ergänzende Steuer auf das Einsammeln und die Verarbeitung von Abfällen und eine Steuer zur Förderung der selektiven Einsammlung von Haushaltsabfällen, eine Steuer auf die der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle, eine Steuer auf den Besitz von Abfällen und eine Steuer auf das Zurücklassen von Abfällen ein und gewährt schließlich verschiedene Steuerermäßigungen.

B.8.1. In Bezug auf die Steuer auf die der Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle, die Gegenstand der Klage ist, heißt es in der Begründung:

«Die Abgabe auf die einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle ist eine der Neuerungen dieses Dekretentwurfs. Sie entspricht uneingeschränkt der Zielsetzung der Gesetzestexte und Verordnungen, mit denen diese Verpflichtungen eingeführt werden. Sie bezweckt nämlich, die Rücknahmepflicht zu stärken, indem die dadurch verursachten entgegengesetzten Wirkungen bekämpft werden. In diesem Sinne erlegt dieser Dekretentwurf den Erzeugern von Abfällen, die einer solchen Rücknahmepflicht unterliegen, die Abgabe auf, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Abgabe ist nicht geschuldet, wenn der Abgabepflichtige die durch die Gesetzestexte und Verordnungen vorgeschriebenen Sätze für das Einsammeln, das Recyceln oder die Verwertung erreicht.

Die Abgabe entspricht also vollauf dem Ziel des Zusammenarbeitsabkommens; sie dient dem gleichen Zweck, aber mit zusätzlichen Mitteln, nämlich der Ausübung der Steuerbefugnis. Schließlich trägt die Steuer zur Verwirklichung der Zielsetzung des

Zusammenarbeitsabkommens bei » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 4).

B.8.2.1. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 22 wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Für eine Reihe von Produkten und Abfällen gilt eine Rücknahmepflicht. Dies ist beispielsweise der Fall für Verpackungsabfälle aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 1996 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen. Dies ist ebenfalls der Fall für Abfälle im Sinne des Erlasses der Regierung vom 25. April 2002 zur Einführung einer Pflicht zur Rücknahme bestimmter Abfälle im Hinblick auf deren Verwertung oder Bewirtschaftung (beispielsweise Batterien und Akkumulatoren, Altreifen, nicht zum Verzehr geeignetes Altöl, usw.).

Die geplante Bestimmung bezweckt also, eine Abgabe auf Abfälle einzuführen, für die aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und gleich welche andere Gesetzgebung eine Rücknahmepflicht gilt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 10).

B.8.2.2. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 23 wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« In dieser Bestimmung wird der Abgabepflichtige definiert. Es handelt sich um die Person, der konkret die Rücknahmepflicht obliegt. Wenn zwischen einerseits den Herstellern, Vertriebshändlern und Importeuren oder Einzelhändlern und andererseits einer zugelassenen Einrichtung, die mit der Ausführung der Verpflichtungen der Erstgenannten beauftragt ist, eine Vereinbarung geschlossen wurde, ist die zugelassene Einrichtung abgabepflichtig. Ebenso ist diese Einrichtung abgabepflichtig, wenn die Ersteren einer Umweltvereinbarung beitreten, die zur Einsetzung einer Einrichtung zur Verwaltung der Rücknahmepflicht führt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 10).

B.8.2.3. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 24 wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« In dieser Bestimmung wird die Besteuerungsgrundlage der Abgabe definiert, nämlich die Anzahl Tonnen Abfälle, die sich aus der Verwendung von Produkten ergeben, die einer Rücknahmepflicht unterliegen. Sie betrifft nur die in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkte. Von der Anwendung der Abgabe sind jedoch die Abfallmengen abzuziehen, die während des Wirtschaftsjahres tatsächlich gesammelt, recycelt oder verwertet wurden in Anwendung der Rücknahmepflicht, die im Zusammenarbeitsabkommen, im Dekret beziehungsweise in der Umweltvereinbarung festgelegt ist. Es wäre nämlich kontraproduktiv, den Abgabepflichtigen zu belasten, der die Anstrengung unternommen hätte, die ihm hinsichtlich der Rücknahme der Abfälle auferlegte Verpflichtung einzuhalten. Dies wäre ein falsches Signal an die Marktteilnehmer.

Somit berücksichtigt die Abgabe die Bemühungen der einer Rücknahmepflicht unterliegenden Personen, um die Sätze für das Einsammeln, das Recyclen oder die Verwertung, die ihnen durch die Gesetzgebung, die Verordnungen oder gegebenenfalls eine Umweltvereinbarung auferlegt werden, zu erreichen oder gar zu übertreffen.

Auf diese Weise bietet der Textentwurf der Region ein Instrument, um die tatsächliche Einhaltung der vorgeschriebenen Sätze für das Einsammeln, das Recyclen und/oder die Verwertung gemäß den Rücknahmepflichten zu gewährleisten.

Er entspricht uneingeschränkt den Zielen des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 1996, das auf eine maximale Verwertung der Abfälle ausgerichtet ist.

Die im vorerwähnten Erlass der Regierung vom 25. April 2002 angeführten Rücknahmepflichten werden derzeit in den meisten Fällen durch Umweltvereinbarungen umgesetzt. Das Dekret vom 20. Dezember 2001 über die Umweltvereinbarungen bestimmt in Artikel 3:

‘ Während der Dauer der Umweltvereinbarung trifft die Region keine durch einen Erlass verkündete Verordnungsbestimmung, die in Bezug auf die durch die Umweltvereinbarung geregelten Angelegenheiten Bedingungen festlegen würde, die strenger sein würden als diejenigen, die durch diese festgelegt sind. Vorbehaltlich einer vorherigen Befragung der Parteien der Umweltvereinbarung behält jedoch die Region die Befugnis, die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu treffen, wenn die Dringlichkeit oder das Gemeinwohl es erforderlich machen, oder um mit dem internationalen oder dem europäischen Recht verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. ’.

Ein Steuerdekret ist jedoch keine ‘ durch einen Erlass verkündete Verordnungsbestimmung ’; nichts hindert die Region also daran, die geplante Abgabe einzuführen.

In der vorliegenden Fassung entspricht der Entwurf des Artikels schließlich dem Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, wonach der Steuertatbestand grundsätzlich nicht lediglich in einem ungesetzlichen Verhalten bestehen darf » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, SS. 10-11).

B.8.2.4. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 25 wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Artikel 25 legt den Betrag der Abgabe fest.

Er sieht im Übrigen vor, dass die betreffende Abgabe in den ersten zwei Jahren nach dem tatsächlichen Inkrafttreten der Rücknahmepflicht nicht gezahlt werden muss. Unter ‘ tatsächliches Inkrafttreten ’ ist das Inkrafttreten des Textes - Dekret, Erlass und in den meisten Fällen Umweltvereinbarung - zu verstehen, aufgrund dessen der Abgabepflichtige konkret der Rücknahmepflicht unterliegt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 11).

B.8.2.5. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 26 wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Der Entwurf der Bestimmung beauftragt die Regierung, die Anwendungsmodalitäten der betreffenden Abgabe festzulegen. Es handelt sich einerseits darum, eine Methode zur Berechnung des Gesamtgewichts der in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkte festzulegen, und andererseits die Berechnungsweise des Gesamtgewichts der Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, zu bestimmen. Bei der letztgenannten Methode sind nämlich insbesondere die Produkte zu berücksichtigen, deren Gesamtgewicht sich zwischen dem Zeitpunkt, wo sie auf den Markt gebracht werden, und ihrer Umwandlung zu Abfällen verändert, beispielsweise, weil sie anlässlich der Verwendung verschwinden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 11).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.9. Der erste Klagegrund, der gegen die Artikel 24 und 26 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 gerichtet ist, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung abgeleitet.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtene Abgabe sei eine Steuer, deren wesentliche Bestandteile im Dekret nicht präzise definiert seien. Der angefochtene Artikel 26 ermächtige somit die Regierung, ohne dass eine Bestätigung durch den Gesetzgeber vorgesehen sei, eine Methode zur Berechnung des mit der Abgabe belegten Gewichts und des befreiten Gewichts zu definieren unter Berücksichtigung der Kriterien, aufgrund deren das mit der Abgabe belegte Gewicht und das befreite Gewicht nicht dem tatsächlichen Gewicht der einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle und der tatsächlich in Ausführung dieser Verpflichtung eingesammelten Abfälle entsprächen.

B.10. Ebenso wie sämtliche Abgaben, die im Steuerdekret vom 22. März 2007 vorgesehen sind, wird die Abgabe auf die einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle zu Gunsten der Wallonischen Region erhoben (Artikel 43 des Steuerdekrets) und wird ihr Ertrag einem Haushaltsfonds mit der Bezeichnung « Fonds für die Abfallbewirtschaftung » zugewiesen (Artikel 44 des Steuerdekrets).

Die angefochtene Abgabe stellt keineswegs die Gegenleistung für eine den einzelnen betrachteten Abgabepflichtigen erbrachte Dienstleistung dar; es handelt sich folglich um eine Steuer.

B.11.1. Gemäss dem in den Artikeln 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip in Steuersachen darf eine Person nur einer Steuer unterliegen, wenn diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, die alleine befugt ist, diese Steuer einzuführen und deren wesentliche Bestandteile festzulegen.

Indem Artikel 170 § 2 der Verfassung den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen die Entscheidung zur Einführung einer Steuer und zur Festlegung ihrer wesentlichen Bestandteile vorbehält, bildet er eine wesentliche Garantie, die grundsätzlich gewissen Bürgern nicht ohne Rechtfertigung entzogen werden darf.

B.11.2. Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht so weit, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine einer anderen Behörde erteilte Ermächtigung widerspricht nicht dem Legalitätsprinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.12. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bezeichnung der Steuerpflichtigen, den Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.13.1. Aufgrund von Artikel 22 des Steuerdekrets bezieht sich die angefochtene Steuer auf die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, « die in einem interregionalen Zusammenarbeitsabkommen, in einer wallonischen Gesetzgebung oder in einer in Anwendung von diesen abgeschlossenen Umweltvereinbarung vorgesehen ist ».

Als Grundlage für die Steuer dient aufgrund von Artikel 24 « die in Tonnen ausgedrückte Menge der Abfälle, die aus in der Wallonischen Region vermarkteten Produkten stammen und

die aufgrund der Rücknahmepflicht Gegenstand einer Sammlung, eines Recyclings und/oder einer Verwertung sein müssen ».

Als Grundlage für die Befreiung dient aufgrund desselben Artikels « die Anzahl Tonnen der im Laufe des Steuerjahres in Durchführung der Rücknahmepflicht tatsächlich gesammelten, recycelten und/oder verwerteten Abfälle ».

B.13.2. Das durch Artikel 24 eingeführte Abgabesystem hat also zur Folge, den Gewichtsunterschied (in Tonnen) zwischen einerseits den Abfällen von in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkten, die einer Rücknahmepflicht unterliegen (die Besteuerungsgrundlage), und andererseits den Abfällen, die tatsächlich gesammelt, recycelt und/oder verwertet wurden in Anwendung dieser Verpflichtung (die Befreiung), mit einer Abgabe zu belegen.

Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die Abgabe bezweckt, einen Anreiz zur Einhaltung der Rücknahmepflicht zu schaffen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 10).

Die Abgabe betrifft also nur das Gewicht der Abfälle, die gemäß der Rücknahmepflicht hätten gesammelt, recycelt und/oder verwertet werden müssen, bei denen dies aber nicht geschehen ist. Die schließlich geschuldete Steuer hat also zur Folge, dass sie sich auf ein theoretisches Abfallgewicht bezieht, was jedoch nicht bedeutet, dass dieses Gewicht nicht mit Präzision bestimmt werden könnte.

B.13.3. Die Grundlage der Abgabe trägt in der Tat nur dem Gewicht der Abfälle Rechnung, die unter Berücksichtigung der im Rahmen der Rücknahmepflicht auferlegten Sätze für das Einsammeln, das Recyceln und die Verwertung gesammelt, recycelt oder verwertet werden müssen.

Der Satz für das Einsammeln ist für jede Kategorie von Abfällen das relative Gewicht der eingesammelten Abfälle im Verhältnis zum Gesamtgewicht der während des betreffenden Kalenderjahres dem Verbrauch zugeführten Güter, ausgedrückt in Prozenten.

Der Satz für das Recyclen oder die Verwertung ist für jede Kategorie von Abfällen das relative Gewicht der tatsächlich recycelten oder verwerteten Abfälle im Verhältnis zum Gesamtgewicht der eingesammelten Abfälle, ausgedrückt in Prozenten.

Im Rahmen der Ausführung der Rücknahmepflicht müssen die Hersteller, zugelassenen Einrichtungen oder Bewirtschaftungseinrichtungen, die die Rücknahmepflicht ausführen, im Übrigen jedes Jahr dem Wallonischen Amt für Abfälle verschiedene Angaben bezüglich des vergangenen Jahres mitteilen, insbesondere das Gewicht der gesammelten, recycelten oder verwerteten Abfälle sowie für gewisse Kategorien von Abfällen das Gewicht der in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkte und eine Schätzung dieser Gewichte für das laufende Jahr.

Aus den Erwägungen in B.5 bis B.8 bezüglich des normativen Rahmens der Rücknahmepflicht geht hervor, dass die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungsgrundlage Angaben sind, die von der zur angefochtenen Abgabe verpflichteten Person mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden können.

B.14.1. Da die Wallonische Regierung gemäß Artikel 8*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle die Sätze für das Einsammeln, das Recyclen und die Verwertung festlegt, entspricht es außerdem der Regelung der Rücknahmepflicht, der Wallonischen Regierung ebenfalls die Aufgabe zu übertragen, eine Methode zur Berechnung des Gesamtgewichtes der in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkte sowie des Gesamtgewichtes der gesammelten, recycelten und verwerteten Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht gilt, festzulegen.

Die in Artikel 26 enthaltene Ermächtigung betrifft nur eine Maßnahme rein technischer Art, von der aus praktischen Gründen, weil dies von den spezifischen Merkmalen jeder einzelnen Abfallkategorie abhängt, nicht verlangt werden kann, dass sie der gesetzgebenden Gewalt anvertraut wird.

B.14.2. Der Umstand, dass die Regierung in ihrer Berechnungsmethode den Anteil der in der Wallonischen Region wohnenden Bevölkerung im Verhältnis zur belgischen Bevölkerung oder, wie es in den vorerwähnten Vorarbeiten erklärt wurde, die Veränderung des Produktes zu

Abfällen berücksichtigt, betrifft überdies nur Kriterien, die es ermöglichen, auf präzise und transparente Weise das Gewicht der aufgrund einer Rücknahmepflicht einzusammelnden, zu recycelnden und/oder zu verwertenden Abfälle zu bestimmen, das die Grundlage zur Berechnung der Abgabe darstellt, die selbst durch den Dekretgeber in Artikel 24 des Steuerdekrets festgelegt wurde.

B.14.3. Die Steuer und die Befreiung, die durch den angefochtenen Artikel 24 eingeführt wurden, entsprechen also den Erfordernissen der Artikel 170 § 2 und 172 Absatz 2 der Verfassung.

B.15. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.16. Der zweite Klagegrund, der gegen die Artikel 22, 23, 24 und 26 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz in Strafsachen *non bis in idem*.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die « Abgabe » so gestaltet sei, dass sie in Wirklichkeit nur ungesetzliche Situationen betreffe und folglich eine strafrechtliche Sanktion darstelle, die aus den im ersten Klagegrund angeführten Gründen das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachte und die, indem sie zu anderen, bereits bestehenden strafrechtlichen und Verwaltungssanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Rücknahmepflicht hinzukomme, ebenfalls den Grundsatz *non bis in idem* missachte.

B.17.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] ».

B.17.2. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis erteilt, festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet er jedem Bürger, dass ein Verhalten nur auf der Grundlage von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, strafbar ist.

B.17.3. Der Grundsatz *non bis in idem* wird verletzt, wenn dieselbe Person, die bereits wegen eines Verhaltens verurteilt oder freigesprochen wurde, wegen desselben Verhaltens erneut verfolgt wird für Übertretungen, deren wesentliche Bestandteile identisch sind (EuGHMR, 29. Mai 2001, *Franz Fischer* gegen Österreich, §§ 25-27; EuGHMR, 7. Dezember 2006, *Hauser-Sporn* gegen Österreich, §§ 42-46).

B.17.4. Damit das Legalitätsprinzip in Strafsachen und der Grundsatz *non bis in idem* auf die angefochtene Abgabe anwendbar sind, muss diese Abgabe nicht nur eine Steuer, sondern auch eine strafrechtliche Maßnahme darstellen.

B.18.1. Diesbezüglich hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hinsichtlich der ursprünglichen Formulierung der angefochtenen Abgabe bemerkt:

« Mehrere Abgaben, die durch den Vorentwurf eingeführt werden sollen, betreffen ausschließlich und spezifisch Situationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie gesetzwidrig sind.

Dies gilt für die ‘ Abgabe für die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen ’, wie in Kapitel VI vorgesehen ist. [...]

[...]

Da die ‘ Abgabe für die Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen ’ und die ‘ Abgaben auf kleinere Umweltsünden ’ so gestaltet sind, dass sie ausschließlich und spezifisch gesetzwidrige Situationen betreffen, kann im vorliegenden Fall vernünftigerweise nicht behauptet werden, die Ziele der Abschreckung oder des Anreizes würden nebenbei angestrebt.

Daher weisen die ins Auge gefassten ‘ Abgaben ’ eher die Merkmale einer Strafe - die als Leid zu definieren ist, das als Strafe für eine durch das Gesetz verbotene Handlung zugefügt wird - als diejenigen einer Steuer auf; die Steuer unterscheidet sich nämlich von der Strafe durch den Umstand, dass sie nicht voraussetzt, dass die betroffene Handlung gesetzwidrig ist, und dass, wenn sie eine Abschreckung bezweckt, dieses Ziel nur eine nebensächliche Bedeutung haben kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, SS. 34-35).

B.18.2. Um dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, wurde Artikel 24 des Dekretentwurfs abgeändert (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 11).

B.19.1. Wie in den vorerwähnten Vorarbeiten präzisiert wurde, ist die angefochtene Abgabe Bestandteil eines Steuerdekrets, das im Wesentlichen bezweckt, die Abfallvermeidung gegenüber ihrer Bewirtschaftung zu begünstigen, indem ein Steuersystem eingeführt wird, dass die Erzeuger von Abfällen und die Teilnehmer am Abfallmarkt zur Verantwortung zieht.

B.19.2. Auf dem Gebiet der Abgaben auf Abfälle erweist es sich als untrennbar mit dem von ihm verfolgten Steuerziel verbunden, dass der Dekretgeber sich bemüht, das Verhalten der Abgabepflichtigen zu beeinflussen, um allgemein von der Abfallerzeugung abzuschrecken und ein Höchstmaß an Entsorgung zu erreichen. Das Steuerdekret vom 22. März 2007 dient also im Wesentlichen einem Zweck des Anreizes.

B.19.3.1. Die Abgabe auf die einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle kann nicht als eine Strafmaßnahme angesehen werden, da einerseits der Steuertatbestand nicht spezifisch als Straftat verstanden wird und andererseits der Abgabepflichtige nicht immer der Rücknahmepflichtige ist.

B.19.3.2. Die Grundlage der angefochtenen Abgabe ist in der Tat als das Gesamtgewicht der einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle konzipiert.

Der Dekretgeber hat es jedoch als erforderlich angesehen, nicht die Situationen mit der Abgabe zu belegen, in denen die Rücknahmepflicht eingehalten wurde:

« Es wäre nämlich kontraproduktiv, den Abgabepflichtigen zu belasten, der die Anstrengung unternommen hätte, die ihm hinsichtlich der Rücknahme der Abfälle auferlegte Verpflichtung einzuhalten. Dies wäre ein falsches Signal an die Marktteilnehmer » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 546/1, S. 10).

Auch wenn diese Maßnahme zu Gunsten derjenigen, die ihre Rücknahmepflicht einhalten, zur Folge hat, dass nur die Situationen mit der Abgabe belegt werden, in denen die Rücknahmepflicht nicht eingehalten wird, kann sie dennoch nicht als strafrechtliche Maßnahme eingestuft werden.

B.19.3.3. Im Übrigen ist, wie in B.5.2 in Erinnerung gerufen wurde, der Rücknahmepflichtige ein beruflicher Marktteilnehmer (Hersteller, Importeur oder Vertriebshändler), der Güter, Rohstoffe oder Produkte auf den Markt bringt, selbst wenn er einer Bewirtschaftungseinrichtung die Ausführung dieser Verpflichtung anvertraut, während in dem beanstandeten Abgabesystem derjenige, der die Rücknahmepflicht ausführt - entweder der Hersteller oder die Bewirtschaftungseinrichtung -, der Abgabepflichtige ist.

B.19.4. Die angefochtene Abgabe stellt folglich ein im Wesentlichen als Anreiz dienendes steuerliches Instrument dar, das zur Einhaltung der Rücknahmepflicht veranlassen soll.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Abgabe nicht vorwiegend repressiver Art ist und folglich keine Strafe darstellt, auf die die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen anwendbar wären.

B.19.5 Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.20. Der dritte Klagegrund, der gegen die Artikel 22, 23 und 24 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die eingeführte « Abgabe » sei eine strafrechtliche Sanktion, so dass der Person, die diese « Abgabe » zahlen müsse, auf diskriminierende Weise Gerichtsbarkeitsgarantien vorenthalten würden, die in Strafsachen in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt seien.

B.21.1. Ohne dass geprüft werden muss, in welchem Maße die in Strafsachen in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Gerichtsbarkeitsgarantien auf die beanstandete Abgabe anwendbar sein könnten, die aus den in B.19 dargelegten Gründen keine Maßnahme strafrechtlicher Art darstellt, stellt der Hof fest, dass den Personen, die zur Zahlung der Abgabe auf die einer Rücknahmepflicht unterliegenden Abfälle verpflichtet sind, keineswegs

eine wirksame Beschwerde vor einem Richter mit voller Rechtsprechungsbefugnis vorenthalten wird.

Artikel 48 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 hat nämlich die Abgaben des Steuerdekrets in das bestehende Steuerverfahren für die Abgaben der Wallonischen Region eingegliedert, das durch das wallonische Dekret vom 6. Mai 1999 « über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben » geregelt wird.

Die Artikel 25 bis 28 des vorerwähnten Dekrets vom 6. Mai 1999 sehen in der unter anderem durch das Steuerdekret vom 22. März 2007 abgeänderten Fassung somit die Möglichkeit einer administrativen und einer gerichtlichen Beschwerde vor, so dass den Abgabepflichtigen nicht das Recht auf eine wirksame Beschwerde vorenthalten wird.

B.21.2. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.22. Der vierte Klagegrund, der gegen Artikel 24 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die eingeführte Abgabe drei ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede unter Abgabepflichtigen einführe.

B.23.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien bestehe zunächst ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die der Rücknahmepflicht unterlägen, je nachdem, ob sie Abfälle von Produkten, die ausschließlich in der Wallonischen Region auf den Markt gebracht würden, einsammelten, recycelten oder verwerteten, oder von ebenfalls anderswo auf den Markt gebrachten Produkten, da die Letzteren in größerem Maße befreit werden könnten als die Ersteren.

B.23.2. In Artikel 22 des Steuerdekrets ist präzisiert, dass die Steuer sich auf die Abfälle bezieht, « für die eine Rücknahmepflicht in der Wallonischen Region besteht ».

Aufgrund von Artikel 24 besteht die Grundlage der Abgabe und der Befreiung in dem Gewicht der in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Abfälle, die « aufgrund der Rücknahmepflicht » Gegenstand einer Sammlung, eines Recyclings und/oder einer Verwertung sein müssen, beziehungsweise dem Gewicht der Abfälle, die « in Durchführung der Rücknahmepflicht » tatsächlich gesammelt, recycelt und/oder verwertet worden sind.

Da die beanstandete Abgabe nur die Rücknahmepflicht in der Wallonischen Region betrifft - und nur diese betreffen kann -, können als Grundlage der Befreiung nur die in der Wallonischen Region eingesamelte Abfälle berücksichtigt werden.

Folglich besteht der durch die klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied nicht.

B.24.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien bestehe ebenfalls ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die den überwiegenden Teil der Abfälle aus Produkten, die in der Wallonischen Region auf den Markt gebracht würden und die vollständig von der Abgabe befreit werden könnten, einsammeln, und denjenigen, die wegen der Beschaffenheit der für den Export bestimmten Produkte nur einen Teil davon einsammeln könnten und folglich eine höhere Abgabe zahlen müssten.

B.24.2. Wie vorstehend dargelegt wurde, werden die im Rahmen der Rücknahmepflicht festgelegten Sätze für das Einsammeln, das Recyclen und die Verwertung für jede Abfallkategorie entsprechend den spezifischen Merkmalen der Produkte und der Möglichkeit, diese Abfälle vollständig oder teilweise einzusammeln, festgelegt.

Für die Grundlage der Abgabe wird nur das Gewicht der Abfälle berücksichtigt, die entsprechend den Sätzen für das Einsammeln, das Recyclen und die Verwertung, die im Rahmen der Rücknahmepflicht vorgeschrieben sind, eingesammelt, recycelt oder verwertet werden müssen.

Der angeführte Behandlungsunterschied bezüglich der Möglichkeiten zur Befreiung besteht also nicht, da die Merkmale der verschiedenen Abfälle bei der Festlegung der im Rahmen der

Rücknahmepflicht vorgeschriebenen verschiedenen Sätze, die den Maßstab für die Besteuerungsgrundlage bilden, berücksichtigt werden.

B.25.1. Schließlich führen die klagenden Parteien an, dass die Abgabe zwar auf die Differenz zwischen dem Gesamtgewicht der vermuteten Abfälle von in der Wallonischen Region auf den Markt gebrachten Produkten und dem Gesamtgewicht der im Laufe desselben Wirtschaftsjahres gesammelten, recycelten oder verwerteten Abfälle angewandt werde, jedoch einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied gegenüber den Personen einführe, die der Rücknahmepflicht unterlägen und die erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Produkte auf den Markt gebracht worden seien, die Abfälle von Produkten einsammelten, recycelten oder verwerteten.

B.25.2. Die angefochtene Abgabe führt ein System der jährlichen Abgabe ein.

Die Artikel 49 und 50 des Steuerdekrets vom 22. März 2007 bestimmen in der durch das Dekret vom 19. Dezember 2007 abgeänderten Fassung:

« Art. 49. [...]

§ 2. Was die in Anwendung der Kapitel VI, VII und IX geschuldeten Abgabe betrifft, muss jeder Abgabenschuldende eine Erklärung beim ‘ Office ’ hinterlegen, in der der Betrag der im Laufe eines Kalenderjahres geschuldeten Abgaben angegeben wird. Diese Erklärung enthält alle Elemente, die zur Kontrolle der Erhebung von jeder der Abgaben, die er im Laufe des betroffenen Zeitraums schuldet, notwendig sind.

Die Erklärung muss dem Sitz des ‘ Office ’ zugeschickt bzw. übergeben werden, dies spätestens am 20. des vierten Monats, der auf das Kalenderjahr folgt, das diese Erklärung betrifft, folgenden Monats ».

« Art. 50. [...]

§ 3. Was die in Anwendung der Kapitel VI, VII und IX geschuldete Abgabe betrifft, ist die Abgabe bezüglich einer Erklärung auf Initiative des Abgabenschuldenden spätestens am 20. des vierten Monats zu zahlen, der auf das Kalenderjahr folgt, das die Erklärung des Artikels 49, § 2, betrifft ».

Indem das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum festgelegt wird, wird im Steuerdekret ein objektives Kriterium angewandt.

Da das Kalenderjahr den Besteuerungszeitraum darstellt, ist es kohärent, zur Bestimmung des geschuldeten Betrags einerseits nur das Gewicht der Abfälle von Produkten, die im Laufe des Kalenderjahres in der Wallonischen Region auf den Markt gebracht worden sind, und andererseits nur das Gewicht der im Laufe desselben Jahres tatsächlich gesammelten, recycelten oder verwerteten Abfälle zu berücksichtigen.

B.25.3. Der angeführte Behandlungsunterschied, falls er nachgewiesen sein sollte, ist folglich gerechtfertigt durch das objektive Kriterium des Kalenderjahres und hat überdies keine unverhältnismäßigen Auswirkungen.

Wenn nämlich im Laufe des ersten Jahres, in dem die Abgabe zahlbar wäre, ein « Unterschied » hinsichtlich der Lebensdauer der Produkte nachgewiesen würde, würde er schließlich ausgeglichen durch das Gleichgewicht, das sich aus einerseits den Strömen der neuen Produkte und andererseits den Strömen aus Abfällen aus gleichartigen Produkten ergeben würde.

B.26. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior